Kanton Zürich
Baudirektion

Vorentwurf mit erläuterndem Bericht

27.07.2026
Referenz: BDARE-2026-0241

Kantonales Geoinformationsgesetz (Teilrevision)

A. Ausgangslage

Der Bund hat mit der Revision der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) und weiteren Anpassungen von technischen Verordnungen im Jahr 2024 die Einführung eines neuen Datenmodells für die amtliche Vermessung beschlossen. Dabei wurde klar festgehalten, dass künftig keine kantonalen Erweiterungen unter dem Titel der amtlichen Vermessung mehr zulässig sind. Der Begriff «amtliche Vermessung» darf nur noch für den Dateninhalt gemäss Bundesvorgaben verwendet werden. Für den Fortbestand, der seit der Einführung der digitalen amtlichen Vermessung ab 1993 bestehenden kantonalen Erweiterungen, muss deshalb zwingend eine kantonale Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Das Kantonale Geoinformationsgesetz wurde in den Jahren 2009/2010 zur Umsetzung des neuen eidgenössischen Geoinformationsgesetzes erarbeitet, im Oktober 2011 vom Kantonsrat beschlossen und am 1. November 2012 in Kraft gesetzt. Inhaltlich wurde im Gesetz seither nur die Umsetzung des kantonalen Leitungskatasters im Jahr 2021 angepasst. Die gesetzlichen Regelungen haben sich somit 15 Jahre bewährt, sie basieren jedoch auf dem technischen Stand von 2010. Seither hat sich die Geoinformation rasant weiterentwickelt. Technische Möglichkeiten, die damals noch Pioniercharakter hatten, wie zum Beispiel die Nutzung von Geodaten[1] über Webdienste, sind heute Standardverfahren.

In diesem Zeitraum hat auch die Nutzung der Geodaten sehr stark zugenommen und ist heute in vielen Anwendungen und Abläufen der Privatwirtschaft und der Verwaltung nicht mehr wegzudenken. Die Entwicklung hin zur freien Nutzung von Behördendaten als offene Behördendaten (Open Government Data) hat zu einem Wandel bezüglich Gebührenerhebung und Nutzungsbeschränkungen bei den Geodaten geführt. Heute ist im Kanton Zürich ein Grossteil der Geodaten als Open Government Data nutzbar.

Da mit dem Ersterlass neue Themen wie der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und der Leitungskataster eingeführt wurden, enthält das Gesetz verschiedene Umsetzungsplanungen. Die amtliche Vermessung liegt seit 2015 flächendeckend vor, der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist bis 2020 fristgerecht eingeführt worden und der Leitungskataster kann seit 2024 flächendeckend genutzt werden. Diese Einführungsplanungen haben sich somit erübrigt.

B. Ziele und Umsetzung

Die Vorlage hat einerseits zum Ziel, den heutigen Informationsgehalt und die hohe Qualität der amtlichen Vermessung nach dem Wegfall bundesrechtlicher Bestimmungen für den Kanton Zürich zu bewahren. Andererseits soll das mittlerweile als systemrelevant

[1] Geodaten sind raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über Geoinformation [Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62]).

eingestufte zentrale kantonale Geografische Informationssystem (GIS-ZH) stärker verankert werden. Weiter sind verschiedene technische und organisatorische Vereinfachungen geplant. Insgesamt werden keine neuen Aufgaben geschaffen.

1. Einführung neues Datenmodell der amtlichen Vermessung

Die Änderungen des Bundesrechts zur amtlichen Vermessung müssen in der kantonalen Gesetzgebung bis 2028 übernommen werden. Kantonale Erweiterungen des bundesrechtlichen Geodatenmodells sind dann nicht mehr zulässig (Art. 6 Abs. 2 VAV). Bei den heutigen kantonalen Erweiterungen handelt es sich einerseits um inhaltliche Ergänzungen, so etwa die Erfassung aller bewilligungspflichtigen und aller versicherten Bauten in den Daten der amtlichen Vermessung. Anderseits bestehen modelltechnische Erweiterungen wie die Unterteilung gewisser Bodenbedeckungsarten, um eine detailliertere Abbildung der Realität zu ermöglichen. Insgesamt sollen die heutigen kantonalen Erweiterungen in leicht reduzierter Form fortbestehen, um den Behörden und Dritten weiterhin als wichtige Grundlage zu dienen. Diese Inhalte sollen neu als «kantonale Vermessung» festgelegt werden. Somit soll die kantonale Vermessung analog zur amtlichen Vermessung (Datenmodell des Bundes) als kantonales Datenmodell geregelt werden. Die amtliche Vermessung sowie die kantonale Vermessung sollen künftig unter dem Oberbegriff «Katastervermessung» zusammengefasst werden.

Inhaltliche kantonale Erweiterungen (alle bisher)

- Alle bewilligungspflichtigen Bauten ab 6m² (gemäss BVV) und alle versicherten Gebäude in amtlicher Vermessung (ist mit Bundesvorschrift nicht sichergestellt)
- Alle Servitutsgewässer unabhängig der Fläche / Breite
- Durchleitungs- und Wegrechte (auf Bundesebene optional)

Modelltechnische kantonale Erweiterungen (alle bisher)

- Textpositionen für den Übersichtsplan (Automatisierung)
- Unterteilungen gewisser Bodenbedeckungsarten (Strassen, Sportanlagen, Friedhöfe) für detailliertere Abbildung der Realität und Kartendarstellungen

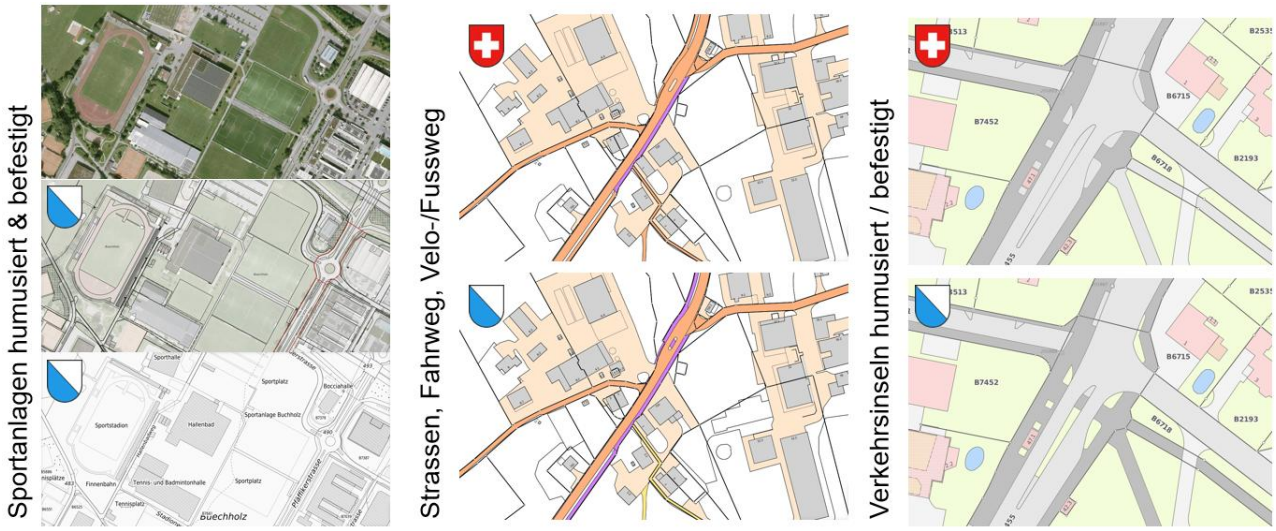


Abbildung 1: Vergleich der Inhalte des Datenmodell des Bundes (AV) gegenüber den bestehenden kantonalen Erweiterungen (modelltechnische Erweiterungen)

Für die Inhalte der heutigen kantonalen Erweiterungen sowie die Bestimmungen betreffend Vermessungskosten soll im Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG, LS 704.1) ein eigenes Datenmodell («Kantonale Vermessung») eingeführt werden. Falls kein entsprechendes kantonales Datenmodell eingeführt wird, hätte dies sowohl einen Informations- und Qualitätsverlust (vgl. voranstehende Beispiele zu den inhaltlichen und modelltechnischen kantonalen Erweiterungen) als auch den Verlust der getätigten Investitionen in das Vermessungswerk zur Folge. Zudem könnten Gemeinden und Grundeigentümerschaften nicht mehr verpflichtet werden, die über die amtliche Vermessung hinausgehenden Vermessungskosten für die kantonalen Erweiterungen zu tragen. Dies würde zu Rechtsunsicherheiten und allfälligen Rechtsstreitigkeiten führen.

2. Vereinfachung der Regelungen zu Zugang und Nutzung

Die Nutzung der Geodaten als offene Behördendaten wurde bereits 2017 mit einer Änderung der kantonalen Geoinformationsverordnung ermöglicht. Seither verfolgt der Kanton Zürich eine konsequente Strategie zur Förderung von offenen Behördendaten. Gemäss totalrevidiertem Gesetz über die Informationssicherheit und den Datenschutz (vom Kantonsrat am 23. März 2026 verabschiedet, noch nicht in Kraft, vgl. Vorlage 5923) soll die Bereitstellung von Informationen als offene Behördendaten gefördert werden. Aufgrund der Tatsache, dass heute ein Grossteil der Geodaten bereits als offene Behördendaten genutzt werden, können die Regelungen im Geoinformationsgesetz klar auf offenen Behördendaten ausgerichtet und die heute bestehenden, komplizierten Regelungen zu Nutzungseinschränkungen deutlich vereinfacht werden. Der notwendige Schutz von kritischen Datensätzen wird weiterhin gewährleistet. Das breite Angebot an offen nutzbaren Geodaten gilt als wichtiger Standortvorteil für die Wirtschaft des Kantons Zürich.

3. Anpassung der Umsetzungsplanung

Nach der Umsetzung der verschiedenen Einführungsplanungen werden die entsprechenden Bestimmungen nicht mehr benötigt. Innerhalb der kantonalen Verwaltung werden

einzig die noch ausstehenden Modellierungen und Bereitstellungen von Geobasisdaten[2] in Form einer rollenden Planung umgesetzt. Diese Methode hat sich in der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in den letzten Jahren bewährt.

Bezüglich der kantonsweiten Bereitstellung von Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Gemeinden enthält das Gesetz bisher keine allgemeine Regelung. Wenn kantonale Stellen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe auf kommunale Daten angewiesen sind, müssen sie diese auf Grundlage der jeweilige Fachgesetzgebung bei den Gemeinden einfordern. Die Fachgesetzgebungen sind jedoch oft noch nicht auf digitale Prozesse ausgerichtet und deren Anwendung auf digitale Geodaten kann Probleme bereiten. Mit einer neuen, allgemeinen Regelung sollen die kantonalen Fachstellen zusätzlich eine Unterstützung auf Grundlage des Geoinformationsgesetzes erhalten. Mit dieser Regelung werden den Gemeinden keine neuen Aufgaben übertragen. Sie sind auf Grundlage des Geoinformationsgesetzes ohnehin verpflichtet, die Geobasisdaten bereitzustellen. Künftig kann diese Bereitstellung bei Bedarf kantonal koordiniert erfolgen, wobei die Mitsprache der Gemeinden ausdrücklich gewährleistet ist. Eine koordinierte Bereitstellung kommunaler Geobasisdaten über den ganzen Kanton ist ein etabliertes Vorgehen, so beispielsweise auch bei der Nutzungsplanung im Rahmen des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

4. Anpassung der Regelungen an den aktuellen Entwicklungsstand

Die Regelungen bezüglich der Geodienste sind auf Stufe Gesetz zu detailliert ausformuliert.

Das GIS-ZH besteht seit 30 Jahren und ist in allen Direktionen in vielen Abläufen verankert. Das GIS-ZH als direktionsübergreifende Fachapplikation (Kantonsapplikation gemäss Ziff. 14 IKT-Strategie) ist heute systemrelevant und wichtiges Arbeitsinstrument für die Erfüllung vieler gesetzlicher Aufgaben. Der Betrieb des GIS-ZH ist bereits im Budget, der Finanzplanung und der IKT-Strategie des Kantons verankert. Die Pflicht zum Betrieb führt zu keinen neuen finanziellen Verpflichtungen.

Die bisher als «kantonale Kartenwerke» bezeichneten Abbildungen über den Kanton Zürich haben sich in den letzten Jahren mit den Luftbildern, Orthofotos und 3D-Modellen zu einer in Privatwirtschaft und Verwaltung intensiv genutzten Datengrundlage entwickelt. Diese Georeferenzdaten[3] gelten als wichtiger Standortvorteil für die Wirtschaft des Kantons Zürich. Deren Bereitstellung als Geobasisprodukte durch den Kanton soll deshalb im Gesetz verankert werden.

C. Auswirkungen

Die geplanten Anpassungen im kantonalen Geoinformationsgesetz haben keine finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen auf kantonale Stellen. Die Umstellung der amtlichen Vermessung auf das neue Datenmodell des Bundes kann voraussichtlich vollständig mit den von Bund und Kanton genehmigten Mitteln (vgl. RRB Nr. 1190/2024, Ziffer 4.4

[2] Geobasisdaten sind Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c GeoIG).
[3] Georeferenzdaten sind Geobasisdaten, die für weitere Geodaten als geometrische Grundlage dienen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. f GeoIG).

Amtliche Vermessung) finanziert werden. Die Projektmittel für die Etablierung der neuen kantonalen Vermessung sind im Budget und Finanzplan des Kantons bereits eingeplant. Die personellen Ressourcen zur Umsetzung sind in der kantonalen Verwaltung vorhanden.

Mit den geplanten Anpassungen werden den Gemeinden keine neuen Aufgaben zugewiesen. Die Gemeinden können wie bis anhin kommunale Ergänzungen vorsehen – künftig als kommunale Erweiterungen des kantonalen Datenmodells (vgl. Vorentwurf § 2 Abs. 2 VE-KVAV). Einzig bezüglich des Zeitpunkts der Umsetzung könnte die Handlungsfreiheit der Gemeinden künftig im Rahmen einer gemeinsamen Umsetzungsplanung etwas eingeschränkt werden.

Durch die geplanten Änderungen erhalten die wichtigen Standortvorteile für die Wirtschaft des Kantons Zürich eine gesetzliche Verankerung. Unternehmen, Privatpersonen und die öffentlichen Organe profitieren durch die Rechtssicherheit für die Nutzung der Geodaten als offene Behördendaten, durch die Bereitstellung der Geodatenprodukte und die Verfügbarkeit des GIS-ZH, insbesondere des kantonalen GIS-Browsers.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Nach dem Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz vom 27. Oktober 2025 (SFUEG, LS 930.1) muss der administrative Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering sein (§ 5 SFUEG).

Mit dem revidierten kantonalen Geoinformationsgesetz werden Unternehmen keine Handlungspflichten auferlegt und ihnen auch keine Auflagen gemacht, die den administrativen Aufwand erhöhen würden. Ebenso verändern sich weder die Wettbewerbsbedingungen der Zürcher Unternehmen gegenüber dem Ausland oder anderen Kantonen noch können die vorgesehenen Regelungen einen Einfluss auf den Zugang zu allfälligen Krediten haben.

Die Revision des kantonalen Geoinformationsgesetzes hat daher keine Auswirkungen auf die Privatwirtschaft und enthält keine Bestimmungen, die eine Begleitung durch Regelungen zur Governance benötigen würden. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich (Ziff. 3 Abs. 2 der Richtlinie für die Durchführung der Regulierungsfolgeabschätzung vom 15. April 2026).

E. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG) (vom 24. Oktober 2011) *Der Kantonsrat,* nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom …, *beschliesst:* I. Das Kantonale Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:	
Begriffe	*Begriffe*	
§ 4. Die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs. 1 GeoIG und Art. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation gelten sinngemäss.	§ 4. [1] Die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs. 1 GeoIG und Art. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation gelten sinngemäss.	Der bisherige § 4 wird neu zu Abs. 1.
	[2] In diesem Gesetz bedeuten: Geografisches Informationssystem (GIS): Informationssystem zur Erfassung, Bearbeitung, Verwaltung, Analyse, Bereitstellung und Präsentation räumlicher Daten. Es umfasst die dazu benötigte Hardware, Software, Daten und Anwendungen.	Neue kantonale Begriffsdefinition zur einheitlichen Handhabung in der Gesetzgebung. Bisher wurden unterschiedliche Begriffe wie zum Beispiel «sachübergreifende Geoinformationssysteme» und andere verwendet. Der Begriff Geografisches Informationssystem hat sich in der Geoinformation etabliert (vgl. Ralf Bill, Standardwerk «Grundlagen der Geo-Informationssysteme»).
Zuständigkeit	*Zuständigkeit*	
§ 6. [1] Die Gesetzgebung bezeichnet die Stelle, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts zuständig ist (zuständige Stelle).	§ 6. [1] Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts (zuständige Stelle) richtet sich nach der Fachgesetzgebung.	Die bisherige Formulierung kann so verstanden werden, dass der Kantonsrat mittels Teilrevision des KGeoIG die zuständigen Stellen festlegt. Die neue Formulierung klärt diese nicht eindeutige Formulierung und legt fest, dass die Zuständigkeit auf den Bestimmungen der Fachgesetzgebung beruht (Rechtserlasse auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene). Entsprechend sind die Zuständigkeiten in den bestehenden Anhängen 1–3 bzw. im geplanten elektronischen Verzeichnis deklaratorisch. Massgebend für die Festlegung der Anhänge bzw. des Verzeichnisses sind die Bestimmungen der Fachgesetzgebung.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
2 Fehlen entsprechende Vorschriften, liegt die Zuständigkeit bei der Verwaltungseinheit des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.	Abs. 2 unverändert.	
Verfügbarkeit	*Verfügbarkeit*	
§ 7. 1 Die zuständige Stelle gewährleistet die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.	Abs. 1 unverändert.	
2 Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.	2 Die zuständige Direktion regelt die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.	Die Archivierung erfolgt neu nach den Bestimmungen des Archivgesetzes. Eine Spezialregel ist nicht erforderlich. Nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung sollen Verantwortung und Kompetenzen für die Leistungserbringung so weit als möglich delegiert werden. Daher soll für die Historisierung der Geobasisdaten nicht mehr der Regierungsrat, sondern die zuständige Direktion zuständig sein. Die Baudirektion, als zuständige Direktion für die Festlegung der Grundsätze für die Historisierung (§ 58 in Verbindung mit Anhang 1 [Kapitel G. Baudirektion, Ziffer 13] Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11]), hat bereits jetzt die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen im Auftrag der Baudirektion an das Amt für Raumentwicklung (ARE) weiterdelegiert. Faktisch werden keine neuen Kompetenzen geschaffen.
Zugangsberechtigung	*Zugangsberechtigung*	
§ 9. 1 Der Regierungsrat bezeichnet die frei zugänglichen Geobasisdaten des kantonalen Rechts und regelt für die übrigen dieser Daten die Zugangsberechtigung. Unter den andern Geodaten des Kantons bezeichnet er jene, die mittels Download- oder Darstellungsdienst öffentlich zugänglich sind.	§ 9. 1 Geodaten gemäss § 3 Abs.1 und Geobasisprodukte gemäss § 20a Abs. 1 gelten grundsätzlich als offene Behördendaten.	Mit der Verwendung des Begriffs der offenen Behördendaten in § 16 Gesetz über die Information und den Datenschutz (Totalrevision IDG [Vorlage 5923]) soll dieser Absatz vereinfacht und begrifflich harmonisiert werden. Bereits heute wird ein Grossteil der Geodaten als offene Behördendaten bereitgestellt.
	2 Die zuständige Stelle kann den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten einschränken, wenn rechtliche Bestimmungen oder ein überwiegendes öffentliches oder private Interesse entgegenstehen.	Mit diesem neuen Abschnitt werden die bisherigen Ausführungen in den §§ 10 und 11 zusammengefasst und vereinfacht. Mit dem Grundsatz für offene Behördendaten gemäss § 9 Abs. 1 betreffen die Einschränkungen nur noch wenige Datensätze. Die zuständigen Stellen gewährleisten mit der neuen Formulierung die Einhaltung der jeweiligen Fachgesetzgebung und des Gesetzes über die Information und den

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Datenschutz. Die detaillierten Ausführungen in den bisherigen §§ 10 und 11 werden aufgehoben.
	3 Die Einschränkungen werden öffentlich publiziert.	Bisher wurden solche Einschränkungen in den Katalogen in den Anhängen zur Kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV) deklariert. Dies wird künftig in einem elektronischen Verzeichnis gemäss KGeoIV erfolgen. Dies hat ein deutlich aktuelleres Verzeichnis und einen geringeren Nachführungsaufwand zur Folge.
2 Für die Geobasisdaten des kommunalen Rechts und die andern Geodaten der Gemeinde trifft der Gemeindevorstand die entsprechenden Festlegungen.	Abs. 2 wird zu Abs. 4.	
Vorabkontrolle	Marginalie wird aufgehoben.	
§ 10. 1 Werden Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 mit Download-Dienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) erforderlich.	§ 10 wird aufgehoben.	Mit der Aufhebung von § 10 wird auf eine Spezialregelung für Geodaten verzichtet. Mit dem neuen § 9 Abs. 2 wird dem Thema Informationsschutz und Datensicherheit Rechnung getragen. Die Grundlagen zur Datenschutzfolgeabschätzung und Vorabkontrolle sind in § 37 revIDG (vgl. Vorlage 5923) definiert.
2 Der Zugang zu Geodaten kann ohne Vorabkontrolle gewährt werden, wenn die Daten offensichtlich keine Auswirkungen auf bestimmte oder bestimmbare Personen haben, insbesondere		
a. bei aggregierten, anonymisierten Daten, die für statistische Zwecke verwendet werden,		
b. bei Geodaten, die sich auf öffentliche Gewässer beziehen,		
c. bei Geodaten, die auf der Grundlage von kleinmasstäblichen Referenzdaten erhoben oder dargestellt werden.		
Einwilligung, Nutzungsvorschriften	Marginalie wird aufgehoben.	
§ 11. 1 Die zuständige Stelle kann den Zugang zu Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 sowie deren Nutzung	§ 11 wird aufgehoben.	Die Regelung von Abs. 1 wird sinngemäss in § 9 Abs. 2 übernommen.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen.		
[2] Der Regierungsrat erlässt für Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 Vorschriften über		Diese Regelungen werden durch den Grundsatz für offene Behördendaten in § 9 Abs. 1 weitgehend überflüssig. Die Regelungen sind in der heutigen Zeit zu detailliert für die Stufe Gesetz.
a. die zulässige Nutzung und Weitergabe,		
b. das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,		
c. die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,		
d. das Anbringen von Quellenangaben und Hinweisen auf den Stand der Aktualität,		
e. die Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung.		
Geodienste	*Geodienste*	Die Regelungen bezüglich der Geodienste sind aus heutiger Sicht auf Stufe Gesetz zu detailliert ausformuliert. Dies war im Jahr 2010 dem Pioniercharakter dieser Technik geschuldet, kann heute jedoch einfacher gefasst werden.
§ 12. [1] Der Regierungsrat bestimmt die Geodienste von kantonalem Interesse und legt das Angebot der Geodienste fest.	Abs. 1 unverändert.	
[2] Zur optimalen Vernetzung dieser Geodienste erlässt er Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen.	Abs. 2–4 werden aufgehoben.	Regelung in der heutigen Zeit zu detailliert für Stufe Gesetz.
[3] Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten allein oder in Verbindung mit anderen Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.		Regelung in der heutigen Zeit zu detailliert für Stufe Gesetz.
[4] Die zuständige Stelle sorgt für den Aufbau und Betrieb dieser Geodienste.		Regelung in der heutigen Zeit zu detailliert für Stufe Gesetz.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
5 Die Gemeinden können Geodienste von kommunalem Interesse anbieten.	Abs. 5 wird zu Abs. 2.	
Austausch unter Behörden	*Austausch unter Behörden*	
§ 13. 1 Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geodaten.	§ 13. Abs. 1 unverändert.	
	2 Der Kanton kann die Bereitstellung von Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit der Gemeinden von den Gemeinden einfordern, wenn dies zur Erfüllung von kantonalen Aufgaben erforderlich ist.	Kantonale Stellen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Gemeinden angewiesen. Da die ältere Fachgesetzgebung teilweise noch auf analogen Arbeitsabläufen beruht, ist die Bereitstellung der Geodaten durch die Gemeinden zum Teil nicht ausdrücklich geregelt. Diese Lücke wird mit dem neuen Abs. 2 gefüllt. Die Mitwirkung der Gemeinden ist in § 30 Abs. 4 sichergestellt.
2 Gebühren dürfen nur für die Bereitstellung der Daten erhoben werden.	Abs. 2 wird zu Abs. 3.	
3 Der Kanton und die Gemeinden können von den selbstständigen Anstalten und den Zweckverbänden sowie den Werken, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung mit eigener Rechnung erfüllen, die Gebühren nach § 14 erheben.	Abs. 3 wird zu Abs. 4.	
4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	Abs. 4 wird zu Abs. 5.	
	Aggregierte Geobasisdatensätze	Damit wird eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung geschlossen. Der Bedarf einer solchen Regelung hat sich erst mit der zunehmenden Verfügbarkeit der Geodaten gezeigt.
	§ 13a. 1 Die kantonale Fachstelle kann Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit der Gemeinden zu einem kantonsweiten Geobasisdatensatz aggregieren, wenn dies zur Erfüllung von kantonalen Aufgaben erforderlich ist.	Damit erhält die kantonale Fachstelle die Kompetenz, die Daten technisch zusammenzuführen, auch wenn dies in der jeweiligen Fachgesetzgebung noch nicht vorgesehen ist.
	2 Aggregierte Geobasisdatensätze können als eigenständiger Geobasisdatensatz in der Zuständigkeit des Kantons deklariert werden.	Mit dieser Möglichkeit können bei Bedarf von den kommunalen Festlegungen abweichende Regelungen bezüglich Nutzung getroffen werden. Diese können verschärfend oder erleichternd sein. So können die Gemeinden zum Beispiel den

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
		Kataster der Wasserversorgung öffentlich zugänglich machen, während die Gesamtübersicht über die Notwasserversorgung im Kanton als aggregierter Datensatz jedoch nicht öffentlich zugänglich ist.
§ 15. [1] Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 GeoIG (ÖREB-Kataster) und bezeichnet die für den Kataster verantwortlichen Stellen.	§ 15. Abs. 1 unverändert.	
[2] Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über	[2] Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über	
a. die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen,	lit. a. und b. unverändert.	
b. die Darstellung von Zusatzinformationen,		
c. die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge,	lit. c. wird aufgehoben.	Die beglaubigten Auszüge gemäss Art. 14 Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) wurde im Kanton Zürich nie in die Praxis umgesetzt. Da kein Bedarf dazu besteht und die Rechtswirkung einer solchen Beglaubigung in Fachkreisen kritisch diskutiert wird, verzichtet der Kanton Zürich künftig auf diese Möglichkeit.
d. die amtliche Publikation,	lit. d. wird zu lit. c.	
e. die Kostentragung und die Staatsbeiträge.	lit. e wird zu lit. d.	
[3] Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 GeoIG Gegenstand des Katasters sind.	Abs. 3 unverändert.	
[4] Die zuständige Direktion setzt nach Anhörung der Gemeinden ein Programm für die Einführung des Katasters fest und ordnet die Ausführung an.	Abs. 4 wird aufgehoben.	Der Kataster ist eingeführt. Die Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, LS 704.13) regelt die Ausführungsbestimmungen zum Kataster.
[5] Sie schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab.	[4] Die zuständige Direktion schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab.	Der Inhalt von Abs. 5 wird sinngemäss zu Abs. 4.
3. Abschnitt: Amtliche Vermessung	**3. Abschnitt: Katastervermessung**	Neuer Oberbegriff von amtlicher Vermessung und kantonaler Vermessung.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Inhalt	*Amtliche Vermessung*	Gemäss den revidierten Rechtsgrundlagen der amtlichen Vermessung auf Bundesebene umfasst die «amtliche Vermessung» nur noch den schweizweit einheitlichen Inhalt gemäss Bundesvorgaben. Die bisher möglichen kantonalen Erweiterungen der amtlichen Vermessung sind nicht mehr erlaubt (Art. 6 Abs. 2 VAV). Diese kantonalen Erweiterungen werden künftig als kantonale Vermessung weitergeführt.
§ 17. [1] Der Regierungsrat legt die kantonalen Erweiterungen des bundesrechtlich vorgegebenen Inhalts der amtlichen Vermessung fest. Er erlässt insbesondere Ausführungsbestimmungen für	§ 17. [1] Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum bundesrechtlich vorgegebenen Inhalt der amtlichen Vermessung, insbesondere für	Die Regelung ist neu eingeschränkt auf die bundesrechtlichen Vorgaben.
a. die Vermarkung und Vermessung der Grundstücksgrenzen und das Erheben der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung, b. die Nachführung, das Meldewesen und die Verwaltung, c. den Zugang und die Nutzung, d. die Kostentragung und die Staatsbeiträge, e. den Gebührentarif für die laufende Nachführung, f. den Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch,	Llit. a.–f. unverändert.	
[2] Der Kanton und die Gemeinden können weitere Abbildungen der Erdoberfläche, insbesondere Luftbilder, Orthofotos und 3D-Modelle, erstellen. Die Auflösung darf keine Bestimmung von Personen erlauben.	Abs. 2 wird aufgehoben.	Diese Reglung wird in § 20 a als allgemeine Festlegung der Geoinformation verschoben.
	Kantonale Vermessung	Notwendige Erweiterung der Regelungen um die kantonale Vermessung aufgrund der neuen Bundesbestimmungen zur amtlichen Vermessung.
	§ 18 a. [1] Kantonale Vermessung umfasst den ergänzenden Inhalt zur amtlichen Vermessung.	Neue Regelung zur Weiterführung der bisherigen kantonalen Erweiterungen der amtlichen Vermessung als «kantonale Vermessung».

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	[2] Der Regierungsrat legt den Inhalt der kantonalen Vermessung fest, insbesondere die ergänzenden kantonalen Geobasisdaten.	Die Detailregelung erfolgt wie bisher für die bestehenden Erweiterungen der amtlichen Vermessung in der KVAV.
	[3] Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.	Die Detailregelung erfolgt in der KVAV.
5. Abschnitt: Sachbereichsübergreifende Geoinformationssysteme	**5. Abschnitt: Systeme und Produkte**	Neue Formulierung mit Blick auf den neuen § 20 a «Geobasisprodukte».
	Geografische Informationssysteme	Neu mit Marginalie, da der Abschnitt neu mehr als einen Paragrafen umfasst.
§ 20. [1] Der Kanton und die Gemeinden können Geoinformationssysteme betreiben, die Geodaten verschiedener Sachbereiche bearbeiten.	§ 20. [1] Die zuständige Direktion betreibt ein zentrales kantonales Geografisches Informationssystem (GIS-ZH).	Die bestehende Regelung wird neu formuliert und auf zwei Absätze für Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Das GIS gilt heute als Kantonsapplikation GIS-ZH gemäss Ziff. 14 IKT-Strategie als systemrelevant.
	[2] Die Gemeinden können ein kommunales Geografisches Informationssystem betreiben.	Keine inhaltliche Veränderung. Nur neu in einem eigenen Absatz formuliert und den Begriff auf Geografisches Informationssystem (GIS-ZH) angepasst.
[2] Der Regierungsrat, auf kommunaler Stufe die Gemeinde, bezeichnet die dafür verantwortliche Stelle und regelt deren Aufgaben.	[3] Der Regierungsrat, auf kommunaler Ebene die Gemeinde, bezeichnet die dafür verantwortliche Stelle und regelt deren Aufgaben.	Anpassung des Begriffs, da die politische Ebene der Gemeinde gemeint ist (Subsidiaritätsprinzip) und nicht die (Norm-)Stufe des Gemeindeerlasses (Gliederungsstufe in der Normenhierarchie).
[3] Kanton und Gemeinden können für den Zugang zu und die Nutzung von sachübergreifenden Geoinformationssystemen Kosten auferlegen.	[4] Kanton und Gemeinden können für den Zugang zu und die Nutzung von Geografischen Informationssystemen Kosten auferlegen.	Keine inhaltliche Veränderung. Nur Anpassung auf Begriff «Geografisches Informationssystem».
	Geobasisprodukte	
	§ 20 a. [1] Der Kanton stellt Abbildungen der Erdoberfläche, insbesondere Luftbilder, Orthofotos und 3D-Modelle bereit.	Diese Regelung wurde von § 17 Abs. 2 übernommen. Diese Produkte sind gemäss § 9 offene Behördendaten. Zudem ist es für die kantonalen Aufgaben neu eine Muss-Bestimmung, da diese Produkte eine zentrale Datengrundlage für sehr viele Vollzugsaufgaben darstellen.
	[2] Der Kanton kann weitere Abbildungen unterhalb der Erdoberfläche bereitstellen.	Die Dokumentation des Untergrundes nimmt seit Jahren an Bedeutung zu. Diese Festlegung ermöglicht es dem Kanton in diesem Thema aktiv zu werden. Es wird bewusst eine Kann-Bestimmung gewählt, da die Entwicklungen noch zu wenig konkret sind.
	[3] Die Gemeinden können weitere Abbildungen des Raumes erstellen.	Regelung von § 17 Abs. 2 unverändert übernommen und für Gemeinden in einem separaten Absatz formuliert.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	[4] Die Abbildungen dürfen keine Bestimmung von Personen erlauben.	Regelung von § 17 Abs. 2 übernommen und in einem separaten Absatz formuliert.
Aufgaben des Kantons	*Aufgaben des Kantons*	
§ 21. [1] Der Kanton ist insbesondere zuständig für	§ 21. [1] Der Kanton ist insbesondere zuständig für	
a. die Leitung, Verifikation, Überwachung und Genehmigung der amtlichen Vermessung,	a. die Leitung, Verifikation, Überwachung und Genehmigung der amtlichen und kantonalen Vermessung,	Notwendige Erweiterung auf die kantonale Vermessung aufgrund der neuen Bundesbestimmungen zur amtlichen Vermessung.
b. das Erheben, Nachführen und Verwalten der Lage- und Höhenfixpunkte 2,	lit. b. unverändert.	
c. die Vermarkung und Vermessung der Staatsstrassen, der von ihm unterhaltenen öffentlichen Gewässer und der Kantonsgrenzen sowie das Verwalten der Hoheitsgrenzen,	lit. c. unverändert.	
d. die periodische Nachführung der Vermessungswerke, die auf der Grundlage der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) erhoben oder aktualisiert worden sind,	d. die periodische Nachführung der amtlichen und kantonalen Vermessung,	Notwendige Erweiterung auf die kantonale Vermessung aufgrund der neuen Bundesbestimmungen zur amtlichen Vermessung.
e. das Bereitstellen kantonaler Geobasisprodukte,	e. das Bereitstellen der kantonalen Geobasisprodukte,	Nur redaktionelle Anpassung, da die Produkte neu in § 20 a konkret definiert sind.
f. die Leitung und Organisation des ÖREB-Katasters,	lit. f.–l. unverändert.	
g. besondere Anpassungen des Vermessungswerks und des ÖREB-Katasters von grossem kantonalem oder nationalem Interesse,		
h. die Zugänglichmachung der Daten der amtlichen Vermessung, des ÖREB-Katasters und des kantonalen Leitungskatasters im Internet,		
i. das Erheben, Nachführen, Verwalten und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in seiner Zuständigkeit,		
j. die Koordination im Bereich der Geodaten und der Geodienste im kantonalen Interesse,		
k. die Führung des kantonalen Geografischen Informationssystems,	k. die Führung des GIS-ZH,	
l. die Leitung und den Betrieb der zentralen Plattform zur Umsetzung des kantonalen Leitungskatasters.	lit. l unverändert.	
[2] Der Kanton kann einzelne dieser Aufgaben an Gemeinden oder Private übertragen.	Abs. 2 unverändert.	
Aufgaben der Gemeinde	*Aufgaben der Gemeinde*	
§ 22. [1] Die Gemeinden sind zuständig für	§ 22. [1] Die Gemeinden sind zuständig für	
a. die Durchführung der amtlichen Vermessung, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt,	a. die Durchführung der amtlichen und kantonalen Vermessung, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt,	Notwendige Erweiterung auf die kantonale Vermessung aufgrund der neuen Bundesbestimmungen zur amtlichen Vermessung.
b. das Erheben, Nachführen, Verwalten und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in ihrer Zuständigkeit.	lit. b. unverändert.	
[2] Die Gemeinden können einzelne dieser Aufgaben an Private übertragen.	Abs. 2 unverändert.	
b. Amtliche Vermessung	*b. Katastervermessung*	
§ 25. [1] Wer laufende Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung verursacht, trägt die Kosten. Kann keine Verursacherin oder kein Verursacher festgestellt werden, trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Kosten.	§ 25. [1] Wer laufende Nachführungsarbeiten der amtlichen oder kantonalen Vermessung verursacht, trägt die Kosten. Kann keine Verursacherin oder kein Verursacher festgestellt werden, trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Kosten.	Notwendige Erweiterung auf die kantonale Vermessung aufgrund der neuen Bundesbestimmungen zur amtlichen Vermessung.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
2 Die Gemeinden können zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung die Nachführungsgebühr um höchstens 15% erhöhen.	2 Die Gemeinden können zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen und kantonalen Vermessung die Nachführungsgebühr um höchstens 15% erhöhen.	Notwendige Erweiterung auf die kantonale Vermessung aufgrund der neuen Bundesbestimmungen zur amtlichen Vermessung.
Beiträge	*Beiträge*	
§ 27. 1 Der Kanton kann den Gemeinden Subventionen von 20 bis 40% der beitragsberechtigten Kosten ausrichten:	§ 27. 1 Der Kanton kann den Gemeinden Subventionen von 20 bis 40% der beitragsberechtigten Kosten ausrichten:	
a. für die Ersterhebung, die Neuerhebung und die Erneuerung der amtlichen Vermessung,	lit. a. und b. unverändert.	
b. für die Ersterhebung der Geobasisdaten, die Gegenstand des ÖREB-Katasters sind, sowie deren Anpassung an die Referenzdaten der amtlichen Vermessung und an die Datenmodelle des Bundes und des Kantons.		
	c. für die Ersterhebung, die Neuerhebung und die Erneuerung der kantonalen Vermessung.	Notwendige Erweiterung auf die kantonale Vermessung aufgrund der neuen Bundesbestimmungen zur amtlichen Vermessung.
2 Der Kanton leitet für diese Aufgabe ausgerichtete Bundesbeiträge an die Gemeinden weiter.	Abs. 2 unverändert.	
Änderung bisherigen Rechts		
§ 29. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert: …	§ 29 wird aufgehoben.	Die Anpassungen sind mit der ersten Inkraftsetzung des Kantonalen Geoinformationsgesetzes erfolgt.
Umsetzung	*Umsetzung*	
§ 30. Der Regierungsrat legt einen Zeitplan fest für	§ 30. 1 Die zuständige Direktion erarbeitet mit den zuständigen kantonalen Stellen eine rollende Umsetzungsplanung für die Bereitstellung der Geobasisdaten in der Zuständigkeit des Kantons.	Viele Geobasisdaten sind bereits verfügbar. Für die noch ausstehenden Modellierungen und Bereitstellungen hat sich die Methode der rollenden Planung in den letzten Jahren in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen etabliert und bewährt. Diese soll jetzt auch für die kantonale Umsetzungsplanung übernommen werden.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
a. das Erheben, Nachführen und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten des kantonalen Rechts	lit. a.–d. werden aufgehoben.	Die Regelung wird mit den rollenden Planungen gemäss Abs. 1 neu geregelt.
b. den Aufbau und Betrieb der Geodienste von kantonalem Interesse,		Die Geodienste sind aufgebaut.
c. das Bereitstellen kantonaler Kartenwerke,		Die kantonalen Kartenwerke sind umgesetzt.
d. die Einführung des Leitungskatasters.		Der Leitungskataster ist eingeführt.
	[2] Die zuständigen kantonalen Stellen setzen diese Planung um.	Die Verantwortung für die ausstehende Bereitstellung von Geodaten liegt bei der zuständigen kantonalen Stelle.
	[3] Kommt die rollende Umsetzungsplanung in Verzug, kann der Regierungsrat einen verbindlichen Zeitplan zur Umsetzung festlegen.	Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die kantonalen Stellen diesen Aufgaben nicht immer die gewünschte Priorität einräumen. Deshalb wird eine Eskalationsmöglichkeit geschaffen für den Fall, dass sich die rollende Planung als nicht zielführend erweisen sollte.
	[4] Für die Bereitstellung von Geobasisdaten in Zuständigkeit der Gemeinden gemäss § 13 Abs. 2 erarbeitet die kantonale Fachstelle unter Mitwirkung der Gemeinden eine Umsetzungsplanung.	Damit wird die Mitwirkung der Gemeinden in der Umsetzung der neuen Regelungen in § 13 sichergestellt.
Übergangsbestimmungen	*Marginalie wird aufgehoben.*	
§ 31. [1] Die Gemeinden arbeiten ihr Vermessungswerk bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Datenmodell DM01/24 um.	§ 31 wird aufgehoben.	Alle Aufgaben der Übergangsbestimmungen sind umgesetzt worden.
[2] Gemeinden, deren Vermessungswerk nicht auf der Grundlage der VAV erhoben oder aktualisiert worden ist, aktualisieren ihr Vermessungswerk bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.		
[3] Soweit die Erneuerungsarbeiten innerhalb der Fristen nach Abs. 1 und 2 vorgenommen werden, richtet der Kanton Beiträge nach § 27 aus.		

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
[4] Die zuständige Direktion legt den Zeitpunkt für den Wechsel bezüglich Lagebezugssystem und -rahmen der Geodaten fest.		
	II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	